

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli 1977

1977

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Einstweilige Anordnung über die Gläubigerschaft der als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhobenen Kirchensteuer und örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in Kirchensteuerangelegenheiten vom 10. Mai 1977 (S. 145) — Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugendarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Juni 1977 (S. 146)

II. Bekanntmachungen

Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 147) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Laurentii, Itzehoe und St. Martin, Oelixdorf sowie die Bildung der St. Stephanus-Kirchengemeinde, Itzehoe (S. 157) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — 2. Pfarrstelle Arbeitszweig Haushalterschaft — (S. 157) — Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck in eine Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge (S. 158) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsgespräche an der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde (S. 158) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsunterricht an der Jungmann-Schule — Gymnasium — in Eckernförde (S. 158) — Namensänderung der Haupt-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona (S. 159) — Informationen über die Kollekten im Monat August 1977 (S. 159) — Ordnung des Kirchlichen Lebens (S. 160) — Pastorkolleg: Pastorale Vergewisserung (S. 160) — Einsegnung von Diakonen (S. 160) — Praktika für Diakonenanwärter (S. 160) — Empfehlenswerte Schriften (S. 161) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 162) — Stellenausschreibungen (S. 163)

III. Personalien (S. 164)

Gesetze und Verordnungen

Einstweilige Anordnung
über die Gläubigerschaft der als Zuschlag
zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer
erhobenen Kirchensteuer und örtliche
Zuständigkeit zur Entscheidung
in Kirchensteuerangelegenheiten
vom 10. Mai 1977

§ 1

Aufgrund § 1 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird festgestellt, daß gemäß Artikel 111 der Verfassung in Verbindung mit § 42 des Einführungsgesetzes im Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Kirchengemeinden St. Salvatoris und St. Petri, Geesthacht, bis zum Erlaß eines Finanz- und Kirchensteuergesetzes die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände und im Bereich der Freien und Hansestadt

Hamburg die Kirchenkreise Gläubiger der auf die Einkommen bzw. Lohnsteuer erhobenen Kirchensteuer sind. Außerdem sind Kirchensteuergläubiger die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Lübeck und Eutin.

§ 2

Zur Durchführung des Einführungsgesetzes ordnet die Vorläufige Kirchenleitung gemäß § 74 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK hiermit vorläufig an, daß die o. a. Kirchenkreise bzw. Kirchengemeinden ihre Aufgaben weiterzuführen bzw. ab sofort wahrzunehmen haben und die Wahl der ggf. zu bildenden Kirchensteuerausschüsse in Anwendung bzw. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Bildung von Kirchensteuerausschüssen vom 13. 3. 1972 (Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21. 1. 1960, Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 18) nebst Ausf. VO vom 11. 3. 1960 alsbald in die Wege leiten. Soweit Beschlüsse seit dem

1. 1. 1977 durch andere als die bezeichneten Organe ergingen, sind diese durch die zuständigen Gremien zu bestätigen bzw. erneut zu fassen.

§ 3

§ 1 der einstweiligen Anordnung findet mit Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwendung. § 2 der einstweiligen Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgenden Tage in Kraft.

Petersen

Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

Az.: 7040 — SI

Einstweilige Anordnung über die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugendarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Juni 1977

Kiel, den 24. Juni 1977

Aufgrund von § 74 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Vorläufige Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. Juni 1977 folgende einstweilige Anordnung beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Aufgaben der Jugendarbeit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden durch das Jugendpfarramt und den Jugendausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

(1) Das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird gebildet durch den Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (bisher Landesjugendpastor der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) und die Mitarbeiter des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (bisher Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) sowie Mitarbeiter, die bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Dienste des Jugendpfarramtes der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate standen.

(2) Sitz des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist der Koppelsberg.

§ 3

(1) Das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nimmt die Aufgaben des Landesjugendpfarramtes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach § 4 der Satzung vom 12. 9. 1974 (KGVOBl. S. 196) wahr. Es fördert und koordiniert die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Gesamtbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Das Einvernehmen der zuständigen Stellen der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin, Harburg und Lübeck ist herzustellen, soweit diese betroffen sind.

(2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der in Abs. 1 genannten Kirchenkreise kann das Jugendpfarramt der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für diese Kirchenkreise einzelne Aufgaben gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen übernehmen.

§ 4

(1) Der Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche leitet das Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Rahmen der von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Jugendausschusses der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossenen Grundsätze und vertritt es nach außen.

(2) Der Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(3) Der Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenleitung über alle wesentlichen Vorgänge in der Entwicklung der Jugendarbeit und über alle wichtigen Veranstaltungen zu berichten und am Ende jedes Jahres einen Gesamtbericht vorzulegen.

(4) Im Interesse der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nordelbische Jugendpastor im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt einzelne seiner Aufgaben durch andere Mitarbeiter wahrnehmen lassen.

§ 5

(1) Dem Jugendausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gehören an:

- a) Der Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und sein ständiger Vertreter.
- b) Der zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes oder sein Vertreter.
- c) Acht Vertreter der Konferenz der Propsteijugendpastoren und -warte der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, zu der die Jugendpastoren und -warte der Kirchenkreise Eutin, Alt-Hamburg, Harburg und Lübeck hinzutreten. Je ein Vertreter muß den genannten Kirchenkreisen angehören.
- d) Vier von der Landesjugendvertretung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsandte Vertreter und je ein von den Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Eutin, Alt-Hamburg, Harburg und Lübeck entsandte ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit dieser Kirchenkreise.

(2) Der zuständige Bischof ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendausschusses der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche teilzunehmen und den Vorsitz zu übernehmen.

§ 6

Der Jugendausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nimmt die Aufgaben des Landesjugendausschusses der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach § 1 der Satzung vom 12. 9. 1974 (KGVOBl. S. 198) wahr. Er entwickelt Grundsätze für die kirchliche Jugendarbeit im Gesamtbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Beschlußfassung durch die Kirchenleitung.

§ 7

(1) § 5 Absatz 1 der Satzung des Landesjugendpfarramtes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. 9. 1974 (KGVOBl. S. 196) und § 2 Absatz 1 der Satzung des Landesjugendausschusses der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. 9. 1974 (KGVOBl.

S. 198) werden aufgehoben. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Satzungen für die Arbeit des Jugendpfarramtes und Jugendausschusses der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sinngemäß Anwendung.

(2) Die bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden sonstigen landeskirchlichen Bestimmungen über die Jugendarbeit bleiben in Kraft, soweit sich aus dieser einstweiligen Anordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

Diese einstweilige Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Petersen
Bischof

Vorsitzender der Vorläufigen Kirchenleitung

KL-Nr. 886/77

Bekanntmachungen

Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 21. Juni 1977

Die Rechtsverhältnisse der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter im Bereich des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins wurden mit Wirkung vom 1. Februar 1977 durch folgende, von der Vorläufigen Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche geschlossene Tarifverträge geändert und ergänzt. Der Vertragsabschluß erfolgt gemäß § 59 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK. Sämtliche Tarifverträge tragen das Datum des 13. April 1977:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum KAT
2. Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 8 zum KArbT
3. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte
5. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
6. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
7. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT
8. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT
9. Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
10. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14.

Der Wortlaut der Tarifverträge wird anschließend abgedruckt. Die an den einzelnen Tarifverträgen jeweils beteiligten Mitarbeiterorganisationen sind jeweils eingetragen.

Zur Erläuterung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Geltungsbereich der Tarifverträge ergibt sich aus § 59 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung. Die Tarifverträge sind außerdem anzuwenden, soweit
 - a) durch einstweilige Anordnung der Vorläufigen Kirchenleitung die Anwendung des nach § 59 Abs. 3 EG fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins geregelt worden ist oder
 - b) durch Arbeitsvertrag entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.
2. Etwaige Ausgleichszulagen, die am 31. 1. 1977 nach Artikel I § 4 Satz 3 des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) zustanden, verringern sich um die Hälfte der Entgeltserhöhungen, die sich aus dem neuen Vergütungs- bzw. Monatslohnarbeitsvertrag ergeben. Die Tarifverträge über Ur-

laubsgeld und einmalige Zahlung wirken sich hingegen nicht auf die Ausgleichszulage aus, desgleichen nicht der Wegfall des örtlichen Sonderzuschlags.

3. Die rückwirkende Erhöhung der Bezüge führt in Fällen, in denen Ausgleichszulagen wegen der allgemeinen Entgeltserhöhung abzubauen sind, dazu, daß sich für die Zeit ab 1. 2. 1977 Überzahlungen in der Ausgleichszulage ergeben. Bei der Verrechnung dieser Überzahlungen mit den Nachzahlungen ist zu berücksichtigen, daß die sich hieraus ergebende Minderung des Zahlbetrages der Nachzahlung ohne Einfluß auf das VBL-beitragspflichtige Entgelt im Sinne des Versorgungstarifvertrages bleibt, soweit die abzubauenen Ausgleichszulagen als nichtgesamtversorgungsfähig zu behandeln waren. Beiträge und Umlagen zur VBL sind deshalb so zu berechnen, als ob die Nachzahlung einschließlich der angerechneten nichtgesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulage zustünde. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist dagegen von dem verminderten Nachzahlungsbetrag auszugehen, weil die nichtgesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage sozialversicherungspflichtig war.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum KAT

vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche fallenden Angestellten schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT) betragen in

Vergütungsgruppe:	IX b	DM 8,98
	IX a	DM 9,16
	VIII	DM 9,53
	VII	DM 10,18
	VI b	DM 10,88
	V c	DM 11,72
	V a/b	DM 12,84
	IV b	DM 13,89
	IV a	DM 15,09
	III	DM 16,40
	II a	DM 18,16
	I b	DM 19,83
	I a	DM 21,56
	I	DM 23,52

§ 3

Bemessungsgrundlage für Zulagen

Für die Bemessung der Zulagen nach den Fußnoten 1, 2 und 3 zu Abteilung 30 a der Vergütungsordnung des KAT treten in den Vergütungsgruppen VIII und VII an die Stelle der Grundvergütungssätze in der Anlage 1 die nachstehenden Beträge:

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem	Vergütungsgruppe VIII VII (in DM)	
	21. Lebensjahr	1 001,27
23. Lebensjahr	1 029,04	1 118,16

§ 4

Überleitung am 1. Februar 1977

Für die Angestellten, die am 31. Januar 1977 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1977 fortbestanden hat, und deren

Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in der Vergütungsgruppe VI b um bis zu 30 DM und in der Vergütungsgruppe V c um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 5

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 KAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 3 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Kirchenbeamten (§ 69 KAT) eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 KAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst ist der in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT bezeichnete Dienst.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

Anlage 1

Grundvergütungen für die Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT)

Verg.- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I		2803,71	2955,71	3107,73	3259,73	3411,74	3563,76	3715,77	3867,78	4019,79	4171,81	4323,82	4475,83	4627,83
I a		2584,28	2702,41	2820,52	2938,64	3056,76	3174,90	3293,03	3411,13	3529,26	3647,38	3765,52	3883,63	3996,89
I b		2297,46	2411,01	2524,58	2638,12	2751,68	2865,23	2978,80	3092,35	3205,91	3319,46	3433,01	3546,58	3659,88
II a		2036,46	2140,76	2245,07	2349,37	2453,68	2557,99	2662,30	2766,60	2870,91	2975,22	3079,52	3183,76	
III	1809,88	1898,78	1987,70	2076,61	2165,53	2254,45	2343,37	2432,27	2521,19	2610,11	2699,04	2787,95	2872,54	
IV a	1640,64	1722,00	1803,36	1884,71	1966,07	2047,43	2128,79	2210,15	2291,51	2372,87	2454,23	2535,59	2615,84	
IV b	1500,09	1564,63	1629,18	1693,70	1758,24	1822,79	1887,31	1951,86	2016,40	2080,93	2145,47	2210,00	2218,59	
V a	1326,43	1377,56	1428,68	1483,90	1540,63	1597,39	1654,13	1710,88	1767,62	1824,36	1881,11	1937,86	1990,56	
V b	1326,43	1377,56	1428,68	1483,90	1540,63	1597,39	1654,13	1710,88	1767,62	1824,36	1881,11	1937,86	1941,80	
V c	1253,84	1299,92	1346,07	1394,46	1442,84	1493,28	1546,98	1600,69	1654,39	1708,08	1761,10			
VI b	1187,37	1222,98	1258,58	1294,19	1329,79	1366,46	1403,85	1441,23	1479,29	1520,78	1562,28	1594,75		
VII	1100,01	1128,92	1157,85	1186,76	1215,69	1244,60	1273,53	1302,45	1331,37	1361,09	1391,47	1413,38		
VIII	1017,60	1044,05	1070,50	1096,96	1123,41	1149,87	1176,32	1202,77	1229,23	1248,89				
IX a	984,33	1010,63	1036,92	1063,21	1089,51	1115,80	1142,09	1168,39	1194,62					
IX b	947,43	971,42	995,42	1019,42	1043,42	1067,42	1091,41	1115,41	1135,69					

Anlage 2

Grundvergütungen für die Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 KAT)

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2182,59	
II a		1934,64	

Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b			1500,09
V a/V b			1326,43
V c	1153,53	1203,69	1253,84
VI b	1092,38	1139,88	1187,37
VII	1012,01	1056,01	1100,01
VIII	936,19	976,90	1017,60
IX a	905,58	944,96	984,33
IX b	871,64	909,53	947,43

Anlage 3

Ortszuschlag (monatlich in DM)

Gruppe Verg.-	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
I bis II b	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1062,21
III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66
V c bis X Kr. I bis Kr. VI	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

*

Monatslohntarifvertrag Nr. 8 zum KArbT
vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-
tarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schles-
wig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kir-
che (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungs-
gesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohnes

Die Monatstabellenlöhne sind

a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der ehemaligen
Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 1.

b) für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Anlage 2 festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohnarbeitsvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit erfolgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw.

Ist nach dem KArbT, dem Tarifvertrag zu § 24 KArbT oder dem Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis der Monatstabellenlohn bzw. der Monatsgrundlohn der Stufe 1 oder der Stufe 4 einer bestimmten Lohngruppe oder der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil dieses Monatstabellenlohnes bzw. Monatsgrundlohnes Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge, Lohn für Mehrarbeitsstunden und für nicht abgefeierte Überstunden sowie für sonstige Leistungen (z. B. Entschädigungen für Rufbereitschaft, Wegegelder), sind hierfür folgende Monatstabellenlöhne — gegebenenfalls als Bestandteil des Monatsgrundlohnes — maßgebend:

Bereich Schleswig-Holstein
Monatstabellenlöhne
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1738,05	1785,32	1829,21	1869,73	1908,22	1943,68	1975,58	2003,93	2030,75	2054,36
VI	1667,64	1712,44	1754,05	1792,45	1827,65	1859,65	1888,89	1915,79	1939,30	1959,45
V	1600,90	1643,37	1682,81	1719,20	1752,57	1782,91	1810,21	1834,47	1855,70	1873,91
IV	1537,64	1577,90	1615,28	1649,78	1681,41	1710,17	1736,04	1759,05	1779,17	1796,43
III	1477,69	1515,84	1551,27	1583,96	1613,95	1641,21	1665,74	1687,54	1706,62	1722,97
II	1420,86	1457,02	1490,61	1521,60	1550,02	1575,85	1599,10	1619,77	1637,85	1653,35
I	1366,98	1401,26	1433,09	1462,48	1489,42	1513,91	1535,94	1555,53	1572,68	1587,37

1. Für den Bereich nach § 1 Buchst. a:

Lohngruppe	Stufe 1 DM mtl.	Stufe 4 DM mtl.
VII	1730,97	1869,23
VI	1657,04	1788,09
V	1586,97	1711,18
IV	1520,54	1638,29
III	1457,59	1569,18
II	1397,92	1503,69
I	1341,35	1441,62

2. Für den Bereich nach § 1 Buchst. b:

Lohngruppe	Stufe 1 DM mtl.	Stufe 4 DM mtl.
A IV	1829,73	1977,49
A III a	1730,97	1869,23
A III	1694,04	1828,69
A II	1658,07	1789,22
A I	1623,08	1750,81
A	1553,62	1674,60
B I	1489,18	1603,86
B	1458,29	1569,96
C II	1428,56	1537,33
C I	1375,24	1478,81

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

Anlage 1

Bereich Hamburg
Monatstabellenlöhne
(in DM)

Lohngruppe	St. 1	St. 2	St. 3	St. 4	St. 5	St. 6	St. 7	St. 8	St. 9	St. 10
A IV	1832,69	1883,25	1932,03	1977,49	2020,18	2061,83	2099,32	2132,65	2162,02	2187,24
A III a	1738,05	1785,32	1829,21	1869,73	1908,22	1943,68	1975,58	2003,93	2030,75	2054,36
A III	1704,64	1750,73	1793,54	1833,05	1869,27	1902,19	1932,77	1959,91	1984,10	2004,78
A II	1670,28	1715,18	1756,87	1795,36	1830,63	1862,69	1891,57	1917,22	1940,56	1960,73
A I	1637,01	1680,73	1721,35	1758,83	1793,19	1824,43	1852,54	1877,53	1899,39	1918,14
A	1570,72	1612,14	1650,59	1686,09	1718,62	1748,20	1774,82	1798,49	1819,19	1836,94
B I	1509,28	1548,54	1585,00	1618,64	1649,49	1677,54	1702,78	1725,21	1744,84	1761,67
B	1479,80	1518,03	1553,53	1586,29	1616,33	1643,64	1668,21	1690,06	1709,18	1725,56
C II	1451,50	1488,74	1523,32	1555,24	1584,49	1611,09	1635,03	1656,31	1674,93	1690,89
C I	1400,87	1436,34	1469,27	1499,67	1527,54	1552,87	1575,67	1595,93	1613,68	1628,88

*

Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich

- a) des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) vom 27. 11. 1961,
- b) des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 4. 5. 1963,
- c) des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 14 vom 13. 4. 1977 und
- d) des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. 2. 1971

der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche fallenden Mitarbeiter schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — die Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

diese jedoch nicht für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten,

- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
- diese jedoch nicht für die Arbeiter

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die oben genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich

gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamte, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufes der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollerklärungen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt

ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

§ 2

Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100,— DM, |
| b) für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) | 30,— DM, |
| c) für Praktikantinnen (Praktikanten) | 40,— DM. |

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Abweichend von § 67 Nr. 5 KArbT gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 KArbT und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 3

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat Mai 1977 fällig.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag

über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Angestellten schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- | |
|---|
| a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — |
| b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein — |
| c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien |

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis oder Entgelt durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung gemäß Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 KAT.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten | 150 DM, |
| b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Angestellten | 75 DM. |

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis oder Entgelt durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KArbT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Abweichend von § 67 Nr. 5 KArbT gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 KArbT und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 150 DM,
b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Arbeiter 75 DM.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 1 gilt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeiter aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum

28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag
vom 13. April 1977
zur Änderung und Ergänzung
des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
vom 10. 2. 1971

Für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. 2. 1971 fallenden Mitarbeiter schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1971

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. 2. 1971 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entgelt, Verheiratetenzuschlag“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 247,75	66,33
des Sozialpädagogen	1 247,75	66,33
des Erziehers	1 030,31	63,19
der Kindergärtnerin	1 030,31	63,19
der Hortnerin	1 030,31	63,19
der Kinderpflegerin	975,35	63,19“

- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratetenzuschlag sind“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt ergänzt:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.
- b) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.
- b) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 403,72	74,64
des Sozialpädagogen	1 403,72	74,64
des Erziehers	1 159,10	71,08
der Kindergärtnerin	1 159,10	71,08
der Hortnerin	1 159,10	71,08
der Kinderpflegerin	1 097,27	71,08

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung gem. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages
vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Angestellten schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

den folgenden Tarifvertrag:

§ 1
Änderung und Ergänzung des KAT

1. In § 20 Abs. 6 Buchst. a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Zivildienstgesetz“ werden die Worte „sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit“ eingefügt.
2. § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld.“
 - b) In Absatz 2 erhält Buchst. a folgende Fassung:
„a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.“
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Vergütungsgruppenbezeichnungen „VII bis IX b“ die Zahl „21“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“
 - c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) folgende Ziffer eingefügt:
„1. zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen und Sitzungen kirchlicher Körperschaften;“
 - bb) die Ziffernbezeichnung „1“ ersetzt durch „1 a“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptfachabteilungsvorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ ersetzt.

6. § 59 wird wie folgt ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 Uabs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 tritt an die der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages
vom 13. April 1977

Für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallenden Arbeiter schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —
- b) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1
Änderung und Ergänzung des KArbT

1. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „1,38“ mit Wirkung vom 1. 2. 1976 durch die Zahl „1,45“ und mit Wirkung vom 1. 2. 1977 durch die Zahl „1,53“ ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.“

3. In § 28 Abs. 1 Uabs. 2 Satz 1 werden die Worte „Eine Vorarbeiter-, Vorhandwerker- oder sonstige Funktionszulage“ durch das Wort „Lohnzulagen“ und die Worte „diese Zulage“ durch die Worte „diese Zulagen“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Hauptfachabteilungsvorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Abs. 1 Uabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Beim Tode des Arbeiters erhalten
a) der überlebende Ehegatte,
b) die leiblichen Abkömmlinge,
c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld.“
- b) Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.“
6. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu 18 Jahren 24 Werktagen“ gestrichen, die Worte „21 Werktagen“ durch die Worte „23 Werktagen“ und die Worte „26 Werktagen“ durch die Worte „27 Werktagen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 56 Abs. 1 Uabs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.“

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis

In § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 12. 10. 1976 werden die Worte „VI FGn. 3 und VII FGn. 1 und 2“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 gestrichen.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag an Arbeiter

In § 3 Abs. 2 Satz 2 des Tarifvertrages über einen Zuschlag an Arbeiter vom 23. 2. 1972 wird die Lohngruppenbezeichnung „Ib“ mit Wirkung vom 1. 10. 1976 ersetzt durch die Lohngruppenbezeichnung „I“.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Tarifvertrag über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 13. April 1977

Für die

Angestellten und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages bzw. Kirchlichen Arbeitertarifvertrages der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins fallen, und

Auszubildende und Praktikanten, die unter den gekündigten Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 23. 11. 1970 fallen,

schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — die Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —, diese jedoch nicht für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten,

b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —, diese jedoch nicht für die Arbeiter,

c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

Einziges Paragraf

a) Die zum 31. 12. 1976 gekündigten Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 22. 4. 1971 und

b) der zum 31. 12. 1977 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 23. 11. 1970

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 (zu Buchst. b: 1. Januar 1978) mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß im jeweiligen § 7 Satz 2 der in Buchst. a genannten Tarifverträge die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt wird.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

*

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14
vom 13. April 1977

Für die angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien (Kirchenkreise) und Verbände schließen

die Vorläufige Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß §§ 59 Abs. 3 und 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK

— einerseits —

und

- a) die Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) die Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

— andererseits —

folgenden Tarifvertrag:

§ 1

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	384,35 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	440,15 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	495,96 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	558,84 DM.

Sie erhöht sich für den Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 13. April 1977

Unterschriften

Urkunde

über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Laurentii, Itzehoe, und St. Martin, Oelixdorf, sowie die Bildung der St. Stephanus-Kirchengemeinde, Itzehoe

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Laurentii, Itzehoe, und St. Martin, Oelixdorf, sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Münsterdorf wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Hausgrundstücke Sandberg ab Nr. 96/97 a bis zum Straßenende werden aus der Kirchengemeinde St. Martin, Oelixdorf, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde St. Laurentii, Itzehoe, Pfarrbezirk St. Laurentii-Nord, eingemeindet.

Die Hausgrundstücke Bachstraße, Jahnstraße, Waldstraße und Krattberg werden aus der Kirchengemeinde St. Martin, Oelixdorf, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde St. Laurentii, Itzehoe, Pfarrbezirk St. Jürgen, eingemeindet.

Die Hausgrundstücke der nachstehenden Straßen: Gravensteiner Weg, Nordschleswig-Straße, Oelixdorfer Straße 1—51 d und 2—62, Bodelschwingh-Straße, Bargkoppel, Heescheck, Buchenweg (westlicher Teil mit den Grundstücken 1 a, 2 und 2 a), Brunnenstieg, Grosse Tonkuhle, Hühnerbach, Ochsenmarktskamp, Ziegelhof, werden aus der Kirchengemeinde St. Martin, Oelixdorf, ausgemeindet und bilden mit ihren Gemeindegliedern die neue St. Stephanus-Kirchengemeinde, Itzehoe.

§ 2

Mit Ausnahme der in § 1 genannten Veränderungen bleiben die bisherigen Grenzen der betroffenen Kirchengemeinden bestehen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden St. Laurentii, Itzehoe, St. Martin, Oelixdorf, und der neugebildeten St. Stephanus-Kirchengemeinde, Itzehoe, findet nicht statt.

§ 4

Die Pfarrstelle für diakonische Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Itzehoe geht mit ihrer derzeitigen Stelleninhaberin auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Kiel, den 30. Juni 1977

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung

(L.S.) gez. Dr. Blaschke
Oberlandeskirchenrat

Az.: 10 Itzehoe-St. Martin — V I/V 4

*

Kiel, den 30. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung

Dr. Blaschke

Az.: 10 Itzehoe-St. Martin — V I/V 4

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — 2. Pfarrstelle Arbeitszweig Haushalterschaft —

§ 1

Beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird eine 2. Pfarrstelle für den Arbeitszweig Haushalterschaft errichtet. (Beschluss der Synodalkommission vom 2. Mai 1977).

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1977

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. T a p p e

Az.: 20 Haushalterschaft (2) — P II/P 3

*

Kiel, den 29. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Az.: 20 Haushalterschaft (2) — P II/P 3

—

U r k u n d e

über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle
der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck
in eine Pfarrstelle des
Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck wird in eine Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge umgewandelt. (Beschluß des Kirchenkreisvorstandes gemäß Art. 33 Abs. 3 der Verfassung).

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 3

Der Pfarrstelleninhaber ist verpflichtet, in einem vertretbaren Umfang im pfarramtlichen Dienst der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck mitzuarbeiten. Art und Umfang werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck wird 2. Pfarrstelle.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1978 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1977

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. T a p p e

Az.: 20 Telefonseelsorge Lübeck — P II/P 3

*

Kiel, den 29. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

T a p p e

Az.: 20 Telefonseelsorge Lübeck — P II/P 3

—

U r k u n d e

über die Errichtung einer Pfarrstelle
des Kirchenkreises Eckernförde
für Religionsgespräche
an der Berufsschule des Kreises
Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde

§ 1

In dem Kirchenkreis Eckernförde wird eine Pfarrstelle für Religionsgespräche an der Berufsschule des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde errichtet (Beschluß der Kirchenkreissynode vom 27. April 1977).

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1977

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. K r a m e r

Az.: 20 Religionsgespräche an der Berufsschule in
Eckernförde — P III/P 3

*

Kiel, den 29. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 20 Religionsgespräche an der Berufsschule in
Eckernförde — P III/P 3

—

U r k u n d e

über die Errichtung einer Pfarrstelle
des Kirchenkreises Eckernförde
für Religionsunterricht
an der Jungmann-Schule — Gymnasium —
in Eckernförde

§ 1

In dem Kirchenkreis Eckernförde wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an der Jungmann-Schule — Gymnasium — in Eckernförde errichtet (Beschluß der Kirchenkreissynode vom 27. April 1977).

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1977

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. Kramer

Az.: 20 Religionsunterricht an der Jungmannschule in Eckernförde — P III/P 3

*

Kiel, den 29. Juni 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 20 Religionsunterricht an der Jungmannschule in Eckernförde — P III/P 3

Namensänderung der Haupt-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona

Kiel, den 4. Juli 1977

Die Haupt-Kirchengemeinde Altona führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona“

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 10 Altona Haupt-Kgde. — V I/V 4

Informationen über die Kollekten im Monat August 1977

Kiel, den 4. Juli 1977

1. Am 14. August 1977 (10. So. n. Trinitatis) für die Ev.-Luth. Kirche in Jordanien (Palästinawerk), Zentralverein für Mission unter Israel

Die im Palästinawerk zusammengefaßten Werke arbeiten im Spannungsfeld des Nahen Ostens. Die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jerusalem, Ramallah, Bethlehem und Umgebung stehen vor der schwerwiegenden Entscheidung einer Einschränkung der Arbeit, die vor 125 Jahren vom Jerusalemverein begonnen wurde: Die Weiterführung der Schul- und Erziehungsarbeit an

rund 1 600 arabischen Kindern und Jugendlichen wird ernsthaft infrage gestellt, wenn es nicht kurzfristig gelingt, den seit Jahren geplanten und dringend notwendigen Neubau einer Sekundarschule in Bethlehem und eines Jungeninternats in Beit Jala zu verwirklichen. Talitha Kumi, die bisher von Kaiserswerth getragene Internatsschule für Mädchen, steht in einer Zeit wichtiger Veränderungen, nachdem die letzten Kaiserswerther Diakonissen nach Deutschland zurückgekehrt und arabische Mitarbeiter an ihre Stelle getreten sind. Auch die Arbeitsstätten des Vereins für das Syrische Waisenhaus in Libanon und in Jordanien bedürfen nach wie vor finanzkräftiger Unterstützung.

Aus Amman ist immer wieder der Wunsch und die Bitte an die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien (ELCJ) herangetragen worden, die dortigen evangelischen Familien auch organisatorisch zu einer Gemeinde zusammenzuschließen. Das bedeutet eine weitere Aufgabe für die ELCJ, für die sie unserer Mitverantwortung bedarf.

Bitte helfen Sie, daß die Arbeit des Palästinawerkes in ihren vielfältigen Aktivitäten trotz politischer und wirtschaftlicher Bedrängnis weitergehen kann zum Segen der Menschen, die nach ihr verlangen und die sie brauchen.

Der Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel bittet die Gemeinden auch in diesem Jahr wieder am Gedenktag der Zerstörung Jerusalems um ein Opfer für seinen Dienst unter Christen und Juden.

Er unterstützt die Lutherischen Gemeinden in Haifa und Jaffa und das christliche Altersheim in Haifa.

Er betreut ferner jüdische Flüchtlinge in Südfrankreich und unterhält eine ausgedehnte Studienarbeit innerhalb der VELKD.

Er will mit seinem Dienst Vorurteile und Haß überwinden und helfen, wo Menschen Not oder Verfolgung erleiden und den verkünden, der der Messias Israels und der Heiland aller Menschen ist, Jesus Christus.

2. Am 28. August 1977 (12. So. n. Trinitatis) für besondere gesamt kirchliche Aufgaben (EKD)

Die heutige Kollekte ist für die Deutsche Seemannsmission im Ausland und die Kirchliche Arbeit mit Ausiedlern bestimmt.

Wo immer wir in Deutschland leben, wir alle sind auf die Schifffahrt angewiesen, denn sie bewältigt einen großen Teil der Ein- und Ausfuhr in unserem Lande. Die Schifffahrt ist nur möglich mit Seeleuten, mit Menschen, die sich bei jeder Seereise zwangsläufig jedesmal von Heimat und Familie trennen müssen. Viele Monate im Jahr fehlt es dem Seemann an Wärme und Zuwendung, denn in einem fremden Hafen ist er immer ein Fremder.

Diesen Menschen an fremdem Ort ein Heim zu bieten, ist eine wichtige Aufgabe der Kirche. Die Deutsche Seemannsmission unterhält darum 32 Stationen in 17 verschiedenen Ländern. Über 100 000 Seeleute suchen dort jährlich Entspannung, Ruhe, Gespräche und Begegnung. Schwerpunkte der Arbeit der Seemannsmission sind Seelsorge am Einzelnen, Lebensberatung, Schaffung von Begegnungsstätten, Beherbergung, Besuche an Bord und in Krankenhäusern, Hilfe im Umgang mit den Behörden usw.

Um diese Arbeit leisten zu können, braucht die Deutsche Seemannsmission die Fürbitte und das Opfer von unseren Gemeinden.

Tausende von Aussiedlern kommen monatlich aus dem Osten. Ca. 12% der aus der VR Polen Kommenden, mehr als 80% der aus der UdSSR Kommenden sind evangelisch. $\frac{2}{3}$ sind unter 45 Jahre alt. Viele der Jüngeren sind unsicher im Glauben, der ideologische Druck war zu stark. Alle kommen zu uns mit großen Hoffnungen. Viele bezeugen nach einem entbehrungsreichen Schicksal: Gott hat uns die Kraft zum Durchstehen gegeben.

Wir schulden ihnen die Hilfe zum Neuanfang unter uns. Staat und Kommunen tun sehr viel für ihr Einleben. Am dringendsten aber brauchen sie die dauerhafte menschliche Zuwendung in Gemeinde und Nachbarschaft. Sie schwesterlich und brüderlich zu begleiten, ist unsere wichtige und schwere Aufgabe.

Informierende Seminare, Bibelwochen und Rüstzeiten sind sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Aussiedler nötig. Diese intensive Arbeit kostet viel Geld. Dieses Geld erbitten wir von Ihnen. Aber wir bitten Sie nicht nur um Geld, wir bitten Sie auch um treue Fürbitte und jede notwendige Mitarbeit, auch um Patenschaften, in den Gemeinden, in denen Aussiedler zuziehen. Wer gibt, empfängt. Gott der Herr wecke uns aus aller Gleichgültigkeit: „Darum nehmt einander an, wie uns Christus angenommen hat zu Gottes Lob.“ (Röm. 15, 7)

Wir danken Ihnen für das Opfer an Geld, Zeit und Kraft — für Ihre Hilfe.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — T I/T 2

Ordnung des Kirchlichen Lebens

Kiel, den 6. Juli 1977

Die Lutherische Verlagsgesellschaft in Kiel, Dänische Str. 17, übersandte uns folgenden Hinweis:

Die „Ordnung des Kirchlichen Lebens“ war bisher vergriffen. Eine Neuauflage erschien wegen der zur Zeit laufenden Beratungen, die Lebensordnung in einer neuen Fassung im Rahmen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) vorzulegen, nicht sinnvoll. Da jedoch nach wie vor für die Gemeindegarbeit die lutherische Lebensordnung benötigt wird, liegt jetzt die „Ordnung des Kirchlichen Lebens der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ in einer gegenüber der ursprünglichen Fassung von 1957 unveränderten Form als Reprintdruck vor. Der Preis beträgt für das Einzelstück 1,55 DM, bei Mengenbezug Staffelpreis. Bestellungen sind an die Lutherische Verlagsgesellschaft zu richten.

Az.: 4110 — T I/T 1

Pastoralkolleg: Pastorale Vergewisserung

Hiermit laden wir die Pastorinnen und Pastoren der NEK zu einem Pastoralkolleg ein. Es findet vom

19. Sept., 14 Uhr, bis 23. Sept. 1977, 13 Uhr,

im Christopherus-Haus, 2418 Ratzeburg/Bäk statt.

Das Gesamtthema lautet: „Pastorale Vergewisserung“ und soll in drei Vorträgen (vormittags) entfaltet und bearbeitet werden:

- Ist christliche Apologetik eine Möglichkeit zur Glaubensvergewisserung? (Bischof Dr. Hübner, Kiel, angefragt)
- Der seelsorgerliche Dienst in der Gemeinde als Glaubensvergewisserung. (Pastor Dr. v. Schlippe, Hamburg)
- Glaubensvergewisserung zwischen Aktivität und Sein. (Pastor Dr. habil. Wrege, Schleswig)

Die Vertiefung an den Nachmittagen soll in Gesprächsgruppen geschehen:

- Selbstvergewisserung des Pastors (Berufung, Fähigkeit, Glaube und Leben)
- Fremdbestätigung, Gebet, Erfolg und Wissenschaft als Mittel der Vergewisserung
- Vergewisserung in den Beziehungen des Lebens (Wahrheitsfindung, Übereinstimmung, Ehrlichkeit, Vertrauen)
- Qua creditur und Quae creditur im pastoralen Dienst. (Information und Überzeugung, Werbung und Überredung, Trostamt und Versöhnungsamt).

Die Leitung des Pastoralkollegs hat Hauptpastor C. Malsch, Hamburg.

Die Teilnehmer sind Gäste der NEK und tragen nur die Fahrkosten selber. Die Anmeldungen werden erbeten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E. Sie werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 30068 — E II

Einsegnung von Diakonen

Kiel, den 20. Juni 1977

Nach abgeschlossenem Fernstudium am Lutherstift in Falkenburg wurden am Sonntag Trinitatis als Diakon bzw. Diakonin eingesegnet:

Frau Lucie Wesseloh	—	Hamburg
Frau Inge Klimaschewski	—	Niendorf
Herr Horst Petersen	—	Hamburg

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — E I/E 1

Praktika für Diakonenanwärter

Kiel, den 27. Juni 1977

Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling
— Fachschule für Sozialpädagogik —
Brüderhaus
2351 Rickling

Wir suchen

kooperationsbereite Gemeinden oder Einrichtungen der Diakonie, die sich bereit erklären, mit uns in der Ausbildung von Diakonen/Erziehern zusammenzuarbeiten.

Wir sind

eine ev. Fachschule für Sozialpädagogik, die in einer vierjährigen Ausbildung Diakone mit einer staatlichen Qualifikation als „Erzieher“ ausbildet. Im Laufe der Ausbildung müssen unsere Studierenden verschiedene Praktika absolvieren und ihr Studium mit einem praktischen Berufsanererkennungsjahr abschließen. Diese Praktika und das Anerkennungs-jahr sollen in Gemeinden und in Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft abgeleistet werden.

Wir benötigen

ab 1978 Praktikumsplätze für die Praktika und für das Berufsanererkennungsjahr.

Wir erwarten

für unsere Praktikanten(in) eine kontinuierliche Anleitung in der der (die) Praktikant(in) seine (ihre) Erfahrungen und Tätigkeiten reflektieren und aufarbeiten kann und eine Zusammenarbeit mit unserer Schule über einen längeren Zeitraum, damit eine gezielte und kritische praktische Ausbildung für unsere Studierenden möglich wird. Nach Möglichkeit sollten dem (der) Praktikanten(in) während seines (ihres) Praktikums eine Unterkunft und Verpflegung geboten werden. Praktikanten im Berufsanererkennungsjahr werden nach einem Sondertarif zum KAT bezahlt.

Wir bieten

eine Beteiligung an der Ausbildung zukünftiger kirchlicher Mitarbeiter und ein kooperationsfreudiges Team von Dozenten, welches sich darauf freut, mit der Praxis enger zusammenzuarbeiten.

Informationen sind abzurufen über die Adresse:

Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling
— Fachschule für Sozialpädagogik —
Brüderhaus
2351 Rickling

Az.: 3026 — E I/E 1

Empfehlenswerte Schriften

Kirchen im Sozialismus

Herausgegeben von Giovanni Barberini, Martin Stöhr und Erich Weingärtner, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt a. M., 1977, 287 S., zu beziehen zum Preis von 28,— DM über die Evangelische Akademie Arnoldshain, 6384 Schmitten 1-Arnoldshain.

Dieses Buch, eine erweiterte Fassung der im vergangenen Jahr erschienenen Dokumentation „Churches within Socialism“ hat mehrere Funktionen:

- Es will die wichtigsten staatlichen Gesetze und Erlasse sowie Abkommen zwischen Staat und Kirche belegen und damit die Rahmenbedingungen kirchlicher und christlicher Existenz in den sozialistischen Ländern verdeutlichen.
- Es will authentische Sprecher und Texte aus den Kirchen in den sozialistischen Ländern vorstellen, die ihr Selbstverständnis und ihre Perspektive darlegen.
- Es will durch eine Interpretation der Verhältnisse von Staat und Kirche, Sozialismus und Christentum Zusammenhänge deutlich machen und Verstehenshilfen geben.

— Es will versuchen, durch historische Abrisse und Literaturhinweise zu einem vertiefenden Studium der Lage der Christen und Kirchen in Osteuropa zu verhelfen.

Az.: 9412 — T I/T 1

*

Theologische Literatur der französischen Protestanten

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt uns folgendes mit:

„Die Protestantische Fakultät der Universität Strassburg hat darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche theologische Arbeit die Publikationen evangelischer Theologen aus Frankreich zu wenig berücksichtigt. Dadurch komme der Beirat der evangelischen Theologie zu dem kulturellen Dialog zwischen Deutschland und Frankreich zu kurz. Da eine Teilnahme der evangelischen Theologie an diesem Dialog zweifellos erwünscht ist, weisen wir darauf hin, daß in der „Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses“ (No. 2/1977) ein Sonderheft zum Thema „Die evangelischen Non-Conformisten im 16. Jahrhundert“ erscheint. In diesem Heft sind u. a. folgende Beiträge vorgesehen:

- Jean Orcibal: Hans Denck et la conclusion apocryphe de la Théologie germanique
- André Segueny: A l'origine de la philosophie et théologie spirituelle en Allemagne au XVIIe siècle: Christian Entfelder
- Joseph Leclerc: La liberté de conscience chez Franck et chez Schwenkfeld
- Bernard Roussel — André Segueny: Les non-conformistes aux XVIIe et XVIIIe siècles: bilan d'une première enquête sur les travaux en cours“

Az.: 9412 — T I/T 1

Lehrbücher für den Ev. Religionsunterricht

Kiel, den 27. Juni 1977

In Ergänzung zu der in der Nr. 11/1977 des Gesetz- und Verordnungsblattes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Art. 6 (4) des Vertrages vom 23. 4. 1957 aufgeführten Lehrbücher für den Ev. Religionsunterricht weist das Nordelbische Kirchenamt auf zwei Schulbücher hin, die von Hamburger Lehrern erarbeitet worden sind und in den Schulen Verwendung gefunden haben.

Es handelt sich um

1. Biblisches Lesebuch für die Grundschule
2. Biblisches Lesebuch für die Sekundarstufe.

Beide Bücher haben sich die Aufgabe gestellt, biblische Texte für den Unterricht aufzuarbeiten und für das Lesen und Verstehen Hilfen anzubieten. Auch ein themenorientierter Religionsunterricht wird sich der Lesebücher zur Vermittlung biblischer Sachverhalte und Zusammenhänge gern bedienen wollen.

Verlag: Erziehung und Wissenschaft, Hamburg
in Zusammenarbeit mit dem Verlag Vandenhoeck
und Ruprecht — Göttingen.

Az.: 42601 — E I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde Bergstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld — Volksdorf — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bergstedt umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 4 800 Gemeindeglieder. Pastorat (1968 erbaut) auf dem Kirchengrundstück vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040 / 6 03 10 11, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Männich, Reesbrook 2, 2000 Hamburg 65, Tel. 040 / 6 04 79 65.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bergstedt (1) — P II/P 3

*

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf, ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes. Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Erfde im Kirchenkreis Schleswig ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Neues Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Erfde ist zentraler Ort mit Kindergarten, Vor-, Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen in Husum und in Rendsburg gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erfde — P III/P 3

*

In der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf (2 Pfarrstellen und 1 Predigstätte) hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 7 500 Einwohnern ca. 5 500 Gemeindeglieder. Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat vorhanden. Gemeindezentrum im Bau. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 9 40 21 und Pastor Hahnkamp, Alte Chaussee 4—6, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 31 10 50.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf (2) — P III/P 3

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung. Die Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck liegt in einem Neubaugebiet und umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 12 000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat, 2 Gemeindehäuser und Kindergärten vorhanden. Mehrere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern der Kirchengemeinde erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Stoll, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-KG Lübeck (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Reinfeld im Kirchenkreis Segeberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Reinfeld umfaßt bei 2 Pfarrstellen und 1 Predigstätte ca. 6 700 Gemeindeglieder. Sie umfaßt neben der Stadt Reinfeld 6 Dörfer. Gemeindehaus, Kindergarten, Schwesternstation und Pastorat vorhanden. Schulzentrum mit Grund- und Realschule am Ort; Höhere Schulen in Bad Oldesloe und in Lübeck gut zu erreichen. Mehrere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, darunter Jugenddiakon und B-Organistin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1,

2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und Pastor Arnold, Eichbergstraße 1 a, 2067 Reinfeld, Tel. 0 45 33 / 28 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Reinfeld (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Segeberg im Kirchenkreis Segeberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Segeberg umfaßt bei 5 Pfarrstellen ca. 16 600 Gemeindeglieder; zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 900 Gemeindeglieder. Sie verfügt über 3 Predigtstätten. Gemeindehaus, Kindergarten und neu errichtetes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde setzt ein Zusammenwirken der Pastoren in den Seelsorgebezirken voraus. Die Pastoren sind von Verwaltungsarbeit weitgehend entlastet. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft zur Mitarbeit bei Religionsgesprächen an der Berufsschule erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Segeberg (1) — P II/P 3

—

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Hamburg-Wandsbek — Gartenstadt sucht zum baldigen Dienstantritt einen

Diakon,

der sich der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde annehmen soll. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan, Stephanstraße 117, 2000 Hamburg 70.

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Im Kirchenkreis Angeln ist die Stelle eines

Bezirksjugendwartes

für den nördlichen Bereich zum 1. Oktober 1977 neu zu besetzen.

Als Dienstwohnung steht das renovierte Pastorat in Munkbrarup zur Verfügung.

Kindergarten, Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle weiterführenden Schulen sind in Flensburg gut erreichbar.

Vergütung erfolgt nach KAT V c.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Angeln, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln.

Auskünfte erteilt: Pastor Nielsen, 2392 Munkbrarup, Tel. 0 46 31 / 87 14.

Az.: 3000 — E I/E 1

*

Im Friedhofsamt des Kirchenkreises Harburg ist die Planstelle eines

Gärtnermeisters

zu besetzen.

Erfahrungen im Friedhofsdienst, Garten- oder Landschaftsbau sind erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b BAT.

Bewerbungen erbittet das Friedhofs- und Gartenamt Harburg, Bremer Str. 236, 2100 Hamburg 90.

Az.: 30 KK Harburg — D 7

*

Die Stelle der

Beauftragten der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
für Gemeindeglieder/innen

wird zur Besetzung zum 1. Oktober 1977 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von zunächst 5 Jahren. Die Amtszeit kann verlängert werden.

Die Beauftragte hat die Aufgabe, die im Dienst der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise sowie in den Diensten und Werken tätigen Gemeindeglieder/innen in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

Die Beauftragte soll mit einer Einrichtung der Aus- und Fortbildung eng zusammenarbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a KAT.

Wir bitten, die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild usw. an das

Nordelbische Kirchenamt,
Dänische Str. 21/35
2300 Kiel 1

zu richten und das nachstehend aufgeführte Aktenzeichen anzugeben.

Az.: 3021 — E I/E 1

*

Die

B-Kirchenmusikerstelle

an der Lutherkirche in Hamburg-Wellingsbüttel ist neu zu besetzen. Schwergewicht der Tätigkeit soll auf der Chorarbeit und der Integration der Kirchenmusik ins allgemeine Gemeindeleben liegen. Die Gemeinde hat ca. 6000 Glieder.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine kleine Wohnung ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, Up de Worth 27, 2000 Hamburg 65, z. Hd. Pastor Michaelis, Tel.: 5 36 38 26.

Az.: 30 Wellingsbüttel — T 1/T 5

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 der bisherige Kirchenoberverwaltungsrat Hans-Jochen Maletzky zum Kirchenverwaltungsdirektor;
- der Pastor Hans-Joachim Bertz, z. Zt. in Klein-Jörl, mit Wirkung vom 1. Juni 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Flensburg;
- der Pastor Traugott Hahn, bisher in Glinde, mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pastor der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt;
- der Pastor Dr. Andreas Stöckl, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Petersdorf a. Fehmarn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Oldenburg.

Bestätigt:

- Die Wahl des Pastors Uwe Jacobsen, bisher in Kiel-Russee, mit Wirkung vom 1. August 1977 zum Pastor der Oster-Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf;
- die Berufung des Pastors i. W. Helmut Krause, z. Zt. in Basthorst, zum Pastor der Kirchengemeinde Basthorst, Kirchenkreis Lauenburg, mit Wirkung vom 1. August 1977.

Berufen:

- Der Pastor Andreas Hertzberg, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Juli 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- der Pastor Klaus-Peter Lehmann, z. Zt. in Hamburg-Steinbek, mit Wirkung vom 1. Juli 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal;
- der Pastor Friedrich-Wilhelm Levin, z. Zt. in Schleswig, mit Wirkung vom 1. Juli 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Büdelsdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Rendsburg;
- der Pastor Jörg Miether, bisher in Tönning, mit Wirkung vom 15. Juli 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln;
- der Pastor Hans Jonigkeit, bisher in Hattersheim, mit Wirkung vom 1. August 1977 zum Pastor der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Bergedorf;
- der Pastor Peter Geertz, bisher in Wahlstedt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 zum Pastor der Pfarrstelle für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Niendorf.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. September 1977 der Pastor Georg Schmidt in Hamburg-Bergstedt.

Gestorben:



Pastor i. R.

Friedrich Schmidtpott

geboren am 6. 2. 1900 in Fahretoft,
gestorben am 9. 6. 1977 in Lübeck.

Der Verstorbene wurde am 21. 5. 1925 in Schleswig ordiniert, und er war anschließend Hilfsgeistlicher in Hamburg-Altona. Seit 1926 war er Pastor in Nordhastedt. Von 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 5. 1968 war er Pastor in Hamburg-Altona.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche dankt Pastor Schmidtpott für seinen der Kirche geleisteten Dienst.